



Stadt Weilheim i.OB

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 17.10.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgaben
2. Bebauungsplan "Waldorfschulzentrum"
- Vorstellung der Planung durch den Architekten Kèrè
3. Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 3210/6, Singerstraße
- Aufstellung eines Bebauungsplanes
4. Stellplatzsatzung 2002
Anpassung der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf
5. Grundsatzbeschluss zum Fahrradverkehr
6. Anfragen, Dringlichkeitsanträge
- 6.1 Antrag CSU-Fraktion auf geänderte Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes bzw. Hüttenzaubers

Erster Bürgermeister Markus Loth eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgaben

2 Bebauungsplan "Waldorfschulzentrum" Ö 68/2019 - Vorstellung der Planung durch den Architekten Kèrè

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 27.09.2018 hat der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Waldorfschulzentrum“ zur planerischen Sicherung für den geplanten Schulstandort am Narbonner Ring gefasst.

Der vom Verein Waldorfschule e.V. beauftragte, vielfach ausgezeichnete Architekt Dièbèdo Francis Kèrè, sollte ursprünglich die Entwurfsplanung für das Schulgebäude bereits am 13.11.2018 im Stadtrat vorstellen. Leider war dies letztlich aus terminlichen Gründen nicht möglich.

Zwischenzeitlich ist die Planung weiter konkretisiert.

Architekt Kèrè wird die Planung nun selbst in der Sitzung des Stadtrates am 17.10.2019 präsentieren. Gleichzeitig legt das Architekturbüro Büscher den daraufhin abgestimmten Entwurf des Bebauungsplanes zur Zustimmung vor.

Mit diesen Planunterlagen sollte nun das Bebauungsplan-Verfahren schnellstmöglich eingeleitet werden.

Nach der Geschäftsordnung ist der Bauausschuss in dieser Angelegenheit vorberatend zuständig. Die Beschlussfassung erfolgt im Stadtrat.

Gutachten des Bauausschusses vom 08.10.2019

Dem vorliegenden Konzept des Bebauungsplanes „Waldorfschulzentrum“ vom 30.09.2019 wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, das nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebene Bebauungsplanverfahren mit dieser Planung einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Beschluss des Stadtrates vom 17.10.2019:

Das Gutachten des Bauausschusses vom 08.10.2019 wird zum Beschluss erhoben.

Einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0 Anwesend 24

Sachverhalt:

Der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 3210/6, Singerstraße, beabsichtigt die Erstellung von sozial geförderten Geschosswohnungen auf dem Grundstück und legt hierzu eine Planung für drei Mehrfamilienhäuser auf dem Grundstück vor.

Die Planungsabsichten wurden bereits im Frühjahr dieses Jahres mit dem Stadtbauamt Weilheim abgestimmt. Eine Rückfrage beim Landratsamt Weilheim-Schongau ergab, dass für diese Maßnahme ein Bauleitplanverfahren durchzuführen ist.

Der Antragsteller bittet um Zustimmung zur Planung und Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Nach der Geschäftsordnung ist der Bauausschuss in dieser Angelegenheit vorberatend zuständig; die Beschlussfassung erfolgt im Stadtrat.

Gutachten des Bauausschusses vom 08.10.2019

Mit dem vorliegenden Konzept zur Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 3210/6, Gemarkung Weilheim i.OB, Singerstraße 3, besteht Einverständnis.

Zur städtebaulichen Ordnung wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 1, 1a, 2 sowie 13a BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Singerstraße“. Gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan wird das Baugebiet als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung festgesetzt.

Vom Geltungsbereich ist das Grundstück Fl.Nr. 3210/6, Gemarkung Weilheim i.OB, betroffen.

Im Rahmen der Ausarbeitung des Bebauungsplanes sind die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Wohnbebauung auf den Anschluss an der Wessobrunner Straße zu untersuchen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Beschluss des Stadtrates vom 17.10.2019:

Das Gutachten des Bauausschusses vom 08.10.2019 für die Aufstellung eines Bebauungsplanes wird zum Beschluss erhoben mit der Maßgabe, dass der vorhandene Fußweg auf dem Baugrundstück bis an die Singerstraße weiter zu führen ist.

Mehrheitlich beschlossen Ja 25 Nein 0 Anwesend 25

Sachverhalt:

Die Stellplatzsatzung 2002 der Stadt Weilheim i.OB in der Fassung vom 20.12.2001 ist seit dem 01.01.2002 gültig. Auf Grund der baulichen Entwicklung im Stadtgebiet der Stadt Weilheim i.OB ist es erforderlich, die Richtzahlen für den Stellplatzbedarf gemäß Anlage I zu § 2 Abs. 1 der Stellplatzsatzung zu überprüfen und ggf. an die geänderten Anforderungen anzupassen. Daneben besitzt die Satzung gemäß Art 50 Abs. 1 LStVG eine maximale Geltungsdauer von 20 Jahren. Ihre Geltungsdauer würde somit zum 01.01.2022 enden.

Aus diesen Gründen hat die Bauverwaltung einen Entwurf für eine Überarbeitung und Neubekanntmachung der Stellplatzsatzung ausgearbeitet.

Dieser Entwurf wird hiermit vorgestellt. Die geänderten / ergänzten Passagen sind im Entwurf rot dargestellt.

Es ist darüber zu entscheiden, ob für die Stellplatzsatzung in der Fassung des Entwurfes der Bauverwaltung vom September 2018 das Verfahren zur Anpassung und Neubekanntmachung eingeleitet werden soll.

Nach der Geschäftsordnung ist der Bauausschuss in dieser Angelegenheit vorberatend zuständig. Die abschließende Entscheidung trifft der Stadtrat

Gutachten des Bauausschusses vom 18.09.2018:

Die Entscheidung über das weitere Vorgehen zum Entwurf der Stellplatzsatzung zur Anpassung und Neubekanntmachung wird zurückgestellt.

Die Bauverwaltung wird beauftragt, die neueste Entwurfsfassung der Satzung an die Fraktionen zur dortigen Beratung zu übersenden. Es wurde vereinbart, Stellungnahmen der Fraktionen zum Satzungsentwurf bis zum 05.11.2018 für die öffentliche Sitzung des Bauausschusses am 13.11.2018 vorzutragen.

Gutachten des Bauausschusses vom 13.11.2018:

Der Stellplatzschlüssel für echte Sozialwohnungen wird auf 1 Stellplatz je Wohnung reduziert.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Die Beträge für die Ablösung von Stellplätzen sollen wie folgt erhöht werden:

- für dem Wohnen dienende Gebäude / Gebäudeteile 4.000,00 €/Stellplatz
- für gewerblich genutzte Gebäude / Gebäudeteile 8.000,00 €/Stellplatz

Abstimmungsergebnis: 8 : 1

Die Entscheidung über das weitere Vorgehen zum Entwurf der Stellplatzsatzung zur Anpassung und Neubekanntmachung wird erneut zurückgestellt.

Die Bauverwaltung wird beauftragt, den Entwurf zur Anpassung und Neubekanntmachung der Stellplatzsatzung in der Fassung September 2018-2 zu überarbeiten und die vorgetragenen Änderungen / Anpassungen einzuarbeiten.

Der überarbeitete Entwurf soll in einer der nächsten Sitzungen des Bauausschusses erneut vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Gutachten des Bauausschusses vom 08.10.2019:

Die von der Bauverwaltung vorgeschlagenen Anlagen IIa und IIb mit den dort geltenden Sonderregelungen zur Anzahl der erforderlichen Kfz-Stellplätze für Wohnen sollen Bestandteil der Satzung werden. In den Stadtbereichen gemäß Anlagen IIa und IIb wird im Falle der Ablösung von Stellplätzen für Wohnen ein Ablösungsbetrag in Höhe von 6.000,00 € festgeschrieben.

Die Stellplatzsatzung ist neben den in den Stellungnahmen der Fraktionen aufgeführten redaktionellen Korrekturen weiter in folgenden Punkten zu überarbeiten:

- Im Satzungstext § 2 Abs. 8 ist die Begriffsbezeichnung „z.B. Anwohnerparkausweise“ zu ergänzen.
- In Anlage I Nr. 1.4 ist die Zahl der zusätzlich nachzuweisenden Stellplätze für Betreuungspersonal auf 2 Stellplätze (je Einrichtung) zu erhöhen.

- In Anlage I Nr. 1.6 ist die Regelung „1 StPl. je 10 Betten“ beizubehalten

Die Bauverwaltung wird beauftragt, die genannten Änderungen und Ergänzungen in den Satzungstext und die Anlagen einzuarbeiten und zur nächsten öffentlichen Sitzung des Stadtrates eine überarbeitete Fassung der Stellplatzsatzung für den Satzungsbeschluss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Beschluss des Stadtrates vom 17.10.2019:

Das Gutachten des Bauausschusses vom 08.10.2019 wird zum Beschluss erhoben.

Die Neufassung der Satzung über die Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätzen in der vorliegenden Fassung vom 17.10.2019 wird gemäß Art. 23 Satz 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) i. V. m Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) als Satzung beschlossen.

Die Satzung soll zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Mehrheitlich beschlossen Ja 24 Nein 1 Anwesend 25

5 Grundsatzbeschluss zum Fahrradverkehr

Ö 71/2019

Sachverhalt:

In der Verkehrsausschusssitzung vom 23.10.2018 wurde dem Antrag auf Beitritt der Stadt Weilheim i.OB zur Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Bayern e.V. (AGFK) entsprochen. Bei der AGFK wurde daraufhin ein Antrag auf eine entsprechende Aufnahme als Mitglied gestellt. Am 03.06.2019 fand eine sogenannte Vorbereisung der AGFK in Weilheim statt. Bei der Vorbereisung und der anschließenden Besprechung wurde von der Kommission der AGFK folgendes mitgeteilt:

- In Weilheim i.OB fehlt aktuell noch ein politischer Grundsatzbeschluss zur Radverkehrsförderung. Dabei sollte festgelegt werden, welche Ziele hierbei verfolgt werden und die erstrebte Steigerung des Radverkehrs im Binnen- und Alltagsverkehr von der Stadt verfolgt wird.
- Zusätzlich sollte eine Bereitstellung von erforderlichen Haushaltsmitteln zur Förderung des Radverkehrs sichergestellt und verankert werden.

Herr StR und Verkehrsreferent Dr. Claus Reindl hat ergänzend hierzu einen Antrag für den Verkehrsausschuss bzw. Stadtrat gestellt.

Unter Einbeziehung des Antrags von Herrn StR Dr. Reindl legt die Verwaltung nachfolgenden Beschlussvorschlag vor:

1. Die Stadt Weilheim i.OB hat das Ziel, den Radverkehr im besonderen Maße zu fördern. Der Radverkehrsanteil soll in den nächsten 5 - 7 Jahren um 5 Prozentpunkte gegenüber dem derzeitigen Modalsplit gesteigert werden. Ein aktueller Modalsplit des Radverkehrsanteils in Weilheim ist durch Zählung des Radverkehrs oder Befragung der Bevölkerung zu ermitteln.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage der vier Säulen der Radverkehrsförderung (Infrastruktur, Information, Kommunikation und Service) und der Grundlage einer Prioritätseinteilung und mit dem Ziel einer Verwirklichung bis zum Jahr 2022 zu erarbeiten.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel zur Radverkehrsförderung (350.000,- €) zu den jährlichen Haushaltsberatungen anzumelden. Bei den Haushaltsberatungen wird angestrebt, die Ziele der Förderung des Radverkehrs in besonderem Maße und mit hoher Priorität zu berücksichtigen.

Beschluss des Stadtrates vom 17.10.2019:

Dem Antrag zur Geschäftsordnung der Fraktion "Grüne" wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 25 Nein 0 Anwesend 25

6 Anfragen, Dringlichkeitsanträge

6.1 Antrag CSU-Fraktion auf geänderte Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes bzw. Hüttenzaubers Ö 72/2019

Sachverhalt:

Der Verwaltung ging am 15.10.2019 der Antrag der Veranstaltungsreferentin des Stadtrates, Frau Orawetz zu. Mit diesem wird eine Änderung der Öffnungszeiten der Stände bei Christkindlmarkt und Hüttenzauber beantragt.

Beschluss des Stadtrates vom 17.10.2019:

Dem Antrag wird vollinhaltlich zugestimmt. Zukünftig gelten folgende Kernöffnungszeiten:

Christkindlmarkt

Donnerstag, Freitag und Samstag 11.00 Uhr bis 20.30 Uhr (Bewirtung und Ausschank)
Sonntag 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr (Bewirtung und Ausschank)

Hüttenzauber

Sonntag bis Donnerstags 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr (Bewirtung und Ausschank)
Freitags und Samstags 11.00 Uhr bis 21.30 Uhr (Bewirtung und Ausschank)

Mehrheitlich beschlossen Ja 19 Nein 6 Anwesend 25

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Markus Loth um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Markus Loth
Erster Bürgermeister

Karin Gross
Schriftführung